VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet "Untere Mulde" in den Gemarkungen Altjeßnitz, Bitterfeld, Bobbau, Dessau, Friedersdorf, Greppin, Jeßnitz, Kleutsch, Mildensee, Muldenstein, Raguhn, Retzau, Schierau, Sollnitz, Törten und Waldersee

vom 16. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBI. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBI. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Altjeßnitz, Bitterfeld, Bobbau, Dessau, Friedersdorf, Greppin, Jeßnitz, Kleutsch, Mildensee, Muldenstein, Raguhn, Retzau, Schierau, Sollnitz, Törten und Waldersee (Stadt Dessau und Landkreis Bitterfeld) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "**Untere Mulde".** Es hat eine Größe von ca. 1191 ha.

- (2) Bei dem Gebiet handelt es sich um einen dreiteiligen durch den Flusslauf der Mulde und Anteile der Muldeaue geprägten Landschaftsausschnitt.
- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist in je einer Ausfertigung bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den betroffenen Gemeinden hinterlegt und ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten topografischen Karten im Maßstab 1: 25.000 dienen der Orientierung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates "Flusslandschaft Mittlere Elbe" und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
 - der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, waldreicher Überflutungsauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,

- der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm "Der Menschund die Biosphäre" der UNESCO.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in der Erhaltung einer charakteristischen naturnahen Auenlandschaft mit der stark mäandrierenden Mulde und ihren Nebengewässern unter Berücksichtigung von Kulturlandschaftselementen, insbesondere in
 - der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung des stark m\u00e4andrierenden und strukturreichen Flusslaufes mit seinen Prall- und Gleith\u00e4ngen, Kies- und Sandb\u00e4nken und Uferabbr\u00fcchen, der F\u00forderung der nat\u00fcrlichen Flussdynamik sowie der F\u00forderung bzw. der Wiederherstellung der \u00f6kologischen Durchg\u00e4ngigkeit an den Stauanlagen,
 - der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Altwasser der Mulde mit flusstaltypischer Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Verlandungsbereichen, der Flutrinnen, Kolke und sonstigen temporären Stillgewässer,
 - der Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Hartholzauenwaldbestände in der Überflutungsaue der Mulde mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil und Vorkommen von Wildobst.
 - der Erhaltung und Entwicklung der Weichholzaue sowie sonstiger naturnaher Waldgesellschaften,
 - der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen, Solitärgehölze und Gebüschgesellschaften,
 - der Erhaltung und Entwicklung der Ufer- und Pionierfluren der Mulde sowie der Staudenfluren verschiedener Standorte.
 - der extensiven Nutzung und Entwicklung der Wiesengesellschaften und Staudenfluren verschiedener Standorte, wie z.B. in wechselfeuchten Bereichen oder auf Dünen, auch unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes,
 - der ungestörten Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in der Kernzone,

als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten (z. B. Schwimmfarn und die Orchideenart "Violette Sitter") und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z.T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, als Brutgebiet für Greifvögel und für die Uferschwalbe (die großen Abbruchkanten des Flusses stellen für die Art deutschlandweit eines der wenigen natürlichen Bruthabitate dar) und als Lebensraum des Elbebibers und des Fischotters sowie für Alt- und Totholzlebensgemeinschaften.

Als zukünftige Maßnahmen zum Erreichen des Schutzzweckes sind u.a. die Beseitigung von Uferbefestigungen und ggf. nicht mehr benötigten Stauanlagen, Deichrückverlegungen und die Schlitzung nicht mehr benötigter Deiche, die Sanierung und ggf. die Wiederanbindung von Altwassern an den Flusslauf sowie die Errichtung von wirksamen naturnahen oder technischen Fischaufstiegs- oder –abstiegsanlagen an Stauhaltungen und Wasserkraftanlagen anzusehen.

- (3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von
 - natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/ EG vom 27. Oktober 1997 (ABI. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, hierzu zählen beispielsweise
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.,
 - feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume,
 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii),
 - magere artenreiche Flachlandmähwiesen,
 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern,
 - Hartholzauenwälder.
 - Hirschkäfer, Heldbock, Grüne Flussjungfer, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Biber und Fischotter.
 - 2. Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABI. EG Nr. L 103, S.1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise Schwarzstorch, Singschwan, Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

Die in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichnete Fläche darf nur auf Wegen betreten werden, die im Gelände durch entsprechende Markierungen ausdrücklich zum Betreten frei gegeben sind.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere
 - 1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
 - 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
 - 3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen:
 - 4. die Durchführung von Baumaßnahmen;

- 5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
- 6. das Verunreinigen des Gebietes;
- 7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderung der Bodendecke;
- 8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
- 9. Feuer anzufachen, zu lärmen, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
- 10. zu reiten;
- 11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren:
- 12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie Nutzungsaufgabe;
- 13. Fischerei zu betreiben;
- 14. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
- 15. Flug- und Modellsport zu betreiben;
- 16. jegliche Einflussnahme auf die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Kernzone oder einzelne ihrer Bestandteile.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen auf Flächen, die nicht als Kernzone gekennzeichnet sind, durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
 - 1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,
 - 2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
 - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalken
 - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
 - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder
 - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
 - 3. Beschilderungen anzubringen,

- 4. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden; dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
- 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitten durch die Eigentümer, soweit sie das Fischereiausübungsrecht besitzen, sowie am Altwasser Raumers Stillinge durch maximal 25 Mitglieder der Ortsgruppe Dessau-Süd des Deutschen Anglerverbandes bzw. durch deren Rechtsnachfolger, an den Strecken der Mulde durch Mitglieder des Angelvereins Bitterfeld e. V. bzw. durch deren Rechtsnachfolger, an den Schlossteichen Libehna durch Mitglieder des Angel-Clubs Raguhn bzw. durch deren Rechtsnachfolger, am Alten Wasser Schierau (nur Westufer) durch Mitglieder der Ortsgruppe Raguhn des Deutschen Anglerverbandes bzw. durch deren Rechtsnachfolger, jedoch
 - ohne Ausgabe von Gastkarten,
 - ohne Einsetzen von Fischen, außer im nördlichen der beiden Schlossteiche Libehna.
 - ohne Füttern von Fischen,
 - nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
 - ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
 - ohne Eisangeln oder Elektrofischerei,
 - bei Eisgang sowie Vereisung der Mulde nicht in den eisfreien Bereichen unterhalb der Wehre.
 - ohne Betreten von Kies- bzw. Sandbänken in der Zeit vom 20. März bis 31. August des Jahres,
 - nicht im Umkreis von 30 m um erkennbar besetzte Biberbaue,
 - ohne Beeinträchtigung der Vegetation, insbesondere der Gehölze oder Röhrichtbestände.
 - ohne Anlegen von Angelstegen oder das Befahren des Gewässers mit Booten,
 - ohne Durchführung von Gruppenveranstaltungen,
 - bei erfolgtem Fang unter Wiedereinsetzung der Fischarten Lachs und Rapfen in das Gewässer,
 - ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der straßenverkehrsrechtlich für die Öffentlichkeit dafür ausgewiesenen Straßen oder Plätze.
- 6. das Verlassen von Wegen im Naturschutzgebiet durch maximal fünf Fischereiaufseher außerhalb der Kernzone zum Zweck der Kontrolle in Gewässernähe.

- 7. Maßnahmen, Handlungen und Veranstaltungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des Ausbildungsplatzes für Hunde auf dem Grundstück Gemarkung Raguhn, Flur 6; Flurstück 3/1 (Teilfläche von ca. 15.000 m²) stehen.
- 8. Maßnahmen, Handlungen und Veranstaltungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des Schießplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Raguhn, Flur 5, Flurstücke 139 und 140 (teilweise) stehen,
- 9. die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Anger der Stadt Raguhn (Gemarkung Raguhn, Flur 5, Flurstück 120; ca. 17.500 m² großes [ca. 175 m x 100 m] Teilstück westlich der Kreisstraße 50) im Zeitraum vom 1. August bis zum 20. März des Folgejahres, jedoch keine licht- oder lärmintensiven Veranstaltungen (z. B. Licht- und Lasershows oder Feuerwerk).
- Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1. oder 4. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (3) Auf den in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Flächen kann die obere Naturschutzbehörde jagdliche Handlungen erlauben, wenn dies ökologisch zwingend erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Weiterhin kann die obere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Beunruhigungsjagd auf Wildschweine auch die Beunruhigung der Kernzone erlauben, wenn durch diese Wildart auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Wildschäden verursacht werden und dies auf die Jagdruhe in der Kernzone zurückzuführen ist. Der Durchführungszeitraum für die Beunruhigung der Kernzone erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember.

In der Kernzone kann die obere Naturschutzbehörde ferner die Anbringung von Beschilderungen oder anderen Kennzeichnungen erlauben, soweit die Handlung dem Schutzzweck dient.

(4) Im Gesamtgebiet kann die obere Naturschutzbehörde die Rekonstruktion oder Änderung vorhandener Hochwasserschutzanlagen erlauben, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Folgende Handlungen werden auf Flächen, die nicht in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichnet sind, gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:
 - 1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Landwirtschaftsflächen
 - a) als Mähwiesen oder durch Beweidung, jedoch

- bei Beweidung mit Pflege durch Nachmahd,
- bei Beweidung unter Auskopplung von Wald- und Uferbereiche sowie von Einzelbäumen und Baumgruppen, die durch Einwirkungen des Weideviehs gefährdet sind (z. B. durch Verbiss, Schälen oder Scheuern),
- ohne Beweidung eines 15 m breiten Ufersaumes an der Mulde aus Gründen des Biberschutzes,
- bei Düngung der Wiesen mit einem jährlichen Reinstickstoffanteil von maximal 60 kg Stickstoff je Hektar sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,
- ohne Lagerung von Düngemitteln,
- ohne Umbruch von Grünland oder andere Veränderungen des Bodenreliefs,
- ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
- ohne die Anwendung von Bioziden (das sind Stoffe oder Substanzen, die geeignet sind Lebewesen abzutöten),
- b) oder als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um rechtmäßig als Acker genutzte Flächen handelte, jedoch
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung beim Ausbringen von Bioziden,
- 2. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 1. September 1997 706-0501-, MBI. LSA S. 1871), jedoch
 - Kahlschläge nur bis max. 0,5 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher
 Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche,
 - Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation,
 - Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt der Mischungsregulierung entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und mit geringen Eingriffen,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Belassung von mindestens fünf entsprechend zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,

- bei Holzentnahme in Altholzbeständen, einschließlich Dauerwald, von über 10
 des Holzvorrates im Jahrzehnt nur nach Zustimmung der oberen
 Naturschutzbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung,
- unter Gewährleistung langer Altersphasen,
- auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter gezielter Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
- unter Förderung der Weichholzbestockungen an der Mulde,
- unter Erhaltung und Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern und Gebüschsäumen,
- unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie von erkennbaren Brutbäumen des Heldbocks und des Hirschkäfers,
- die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
- die Aufforstung von Freiflächen (Wiesen, Weiden, Brachen) ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
- ohne Holzentnahme oder -abfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, wobei von an Hauptabfuhrwegen gelegenen Holzlagerplätzen jedoch zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres Holz abgefahren werden kann; Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig.
- auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme zur Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
 - nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember, ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des Monats am nächsten liegt),
 - ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte

Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

- nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
- mit nicht angeleinten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
- außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern, jedoch zwischen Raguhn und Jeßnitz beschränkt auf die Mulde, die Fuhne und die Libehnaer Mulde mit ihren Uferbereichen,
- ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kirrungen,
- bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
- 4. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
- 5. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
- die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung des Ausbildungsplatzes für Hunde auf dem Grundstück Gemarkung Raguhn, Flur 6; Flurstück 3/1 (Teilfläche von ca. 15.000 m²) durch den bisherigen Nutzer in dem bisher zugelassenen Umfang,
- 7. die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung des Schießplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Raguhn, Flur 5, Flurstücke 139 und 140 (teilweise) durch den bisherigen Nutzer in dem bisher zugelassenen Umfang,
- 8. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind,
- 9. das Befahren der Mulde mit Booten ohne Motorkraft zu Trainingszwecken im Bereich der nachfolgend näher beschriebenen Flussabschnitte durch Mitglieder der Wassersportvereine Kanuclub Jeßnitz, Kanu Raguhn, Rudervereinigung Raguhn, Rudervereinigung Dessau und Sektion Kanu der SG Blau-Weiß Dessau (Bootshaus Ludwigshafener Straße), jedoch
 - nur auf folgenden Flussabschnitten:

Kanuclub Jeßnitz:

zwischen dem Wehr Jeßnitz und der Höhe der Kirche Muldenstein Kanu Raguhn:

zwischen der Brücke Raguhn und dem Bereich der Mulde, der der Straße Raguhn-Jeßnitz am nächsten liegt

Rudervereinigung Raguhn:

zwischen der Brücke Raguhn und dem nördlichen Ende der engen Muldeschlinge nordöstlich Altjeßnitz (in Fließrichtung gesehen)

Rudervereinigung und Kanu Dessau:

Anfänger: Zwischen Bootshaus Rudern und Bootshaus Kanu (Ludwigshafener Straße)

Fortgeschrittene: Zwischen Bootshaus Rudern und Nordspitze Liebesinsel (östlich Kreuzbergwiesen)

Landesleistungskader: Zwischen Bootshaus Rudern und Autobahnbrücke der A9 (jedoch hier nur mit maximal vier Ruderbooten und acht Kanus gleichzeitig),

- nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, max. jedoch bis Sonnenuntergang,
- unter Einsatz von Begleitmotorbooten nur entsprechend den Sicherheitsbestimmungen für den Trainingsbetrieb im Bereich der Trainingsstrecken und nur mit geringer Geschwindigkeit,
- ohne anzulanden und ohne Betreten von Kies- und Sandbänken (ausgenommen sind Notfälle),
- 10. die Durchführung von je einer Vereinsveranstaltung des An- und Abpaddelns durch die Wassersportvereine Kanuclub Jeßnitz, Rudervereinigung Raguhn und Kanu Raguhn und deren Mitglieder jedoch:
 - nur auf folgenden Flussabschnitten:

Kanuclub Jeßnitz:

zwischen Wehr Jeßnitz und dem Wehr Greppin (bzw. Wehr Muldenstein), Rudervereinigung Raguhn und Kanu Raguhn:

von der Brücke Raguhn flussaufwärts bis zum Wehr Jeßnitz,

- Anpaddeln nur in der Zeit vom 15. März bis 15. April,
- Abpaddeln bis spätestens 10. Oktober,
- nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 - ohne anzulanden und ohne Betreten von Kies- und Sandbänken (ausgenommen sind Notfälle).
- (2) Folgende Handlungen werden darüber hinaus im Gesamtgebiet, also auch innerhalb der in der beigefügten Karte als Kernzone gekennzeichneten Fläche, zugelassen:
 - Die Durchführung von drei Wasserwanderfahrten an insgesamt drei Tagen pro Jahr auf der Mulde durch den Landesruder- und den Landeskanuverband Sachsen-Anhalt sowie durch die Wassersportvereine Kanuclub Jeßnitz, Kanu Raguhn und Rudervereinigung Raguhn mit Booten ohne Motorkraft, jedoch
 - nur im Zeitraum zwischen dem 20. August und dem 1. November mit Ausnahme der Tage der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, das dem 15. Oktober am nächsten liegt),
 - die Durchführung der Fahrten ist durch die genannten Wassersportvereine so abzustimmen, dass diese im zulässigen Zeitraum an denselben Tagen stattfinden und die Anzahl von insgesamt 3 Tagen pro Jahr nicht überschritten wird,
 - nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - bei Fahrten des Landesruder- bzw. Landeskanuverbandes unter Einsatz von insgesamt maximal 50 Teilnehmern,
 - bei Fahrten der Wassersportvereine Kanuclub Jeßnitz, Kanu Raguhn und Rudervereinigung Raguhn unter Einsatz von maximal 20 Booten pro Verein und nur durch Mitglieder dieser Vereine,
 - unter Einsetzen der Boote in das Wasser nur außerhalb des Naturschutzgebietes oder an den Wehren Raguhn oder Greppin (bzw. Muldenstein),
 - unter Belehrung der Teilnehmer vor Antritt der Fahrt über Schutzzweck und Schutzbestimmungen im Naturschutzgebiet,
 - ohne anzulanden und ohne das Betreten von Kies- und Sandbänken (ausgenommen sind Notfälle und das Anlanden zum Zweck des Gaststättenbesuches im Bereich des Landhauses oder Tannenhegers in Dessau),

- unter zügigem Durchfahren der Bereiche des Naturschutzgebietes in geschlossener Formation.
- unter schriftlicher oder telefonischer Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Befahrung,
- bei Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere akustischen Störungen durch Lärmen,
- 2. das Befahren der Mulde mit Booten ohne Motorkraft zum Zweck des Wasserwanderns am jeweils letzten Sonntag im September, jedoch
 - nicht zu kommerziellen Zwecken und nicht im Rahmen kommerziell organisierter Fahrten.
 - nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - unter Einsetzen der Boote in das Wasser außerhalb des Naturschutzgebietes oder an den Wehren Raguhn oder Greppin (bzw. Muldenstein).
 - ohne anzulanden und ohne das Betreten von Kies- und Sandbänken (ausgenommen sind Notfälle und das Anlanden zum Zwecke des Gaststättenbesuches im Bereich des Landhauses oder Tannenhegers in Dessau),
 - unter zügigem Durchfahren der Bereiche des Naturschutzgebietes,
 - bei Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere akustischen Störungen durch Lärmen.
- 3. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
- 4. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
- 5. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,

- 6. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dazu zählen auch biotopersteinrichtende Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen innerhalb der ersten 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung,
- das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- 8. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht

aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung, diese Regelung gilt nicht für ackerbauliche Nutzung,

9. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit.

§ 5a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 5 Absatz1 Ziffer 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30. Juni 2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
 - 2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 - 3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben
 - 4. eine nach § 5a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 - Nr. 20 -Bezirk Halle- der Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI.- DDR I, S. 166) in der Fassung des Beschlusses Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983 (Tageszeitung "Freiheit" vom 18. März 1983),
 - 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes "Untere Mulde".
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den 16.12.2003

Leimbach Regierungspräsident